Vereinbarung

zur Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus Typ 1 durch diabetologisch qualifizierte Pädiater

zwischen

dem IKK-Landesverband Sachsen-Anhalt

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (nachstehend KVSA genannt)

Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung regelt die zusätzliche Vergütung für diabetologisch qualifizierte Pädiater im Bereich der KVSA, die schriftlich ihre Teilnahme als Vertragsarzt zur diabetologisch spezialisierten Versorgung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) Diabetes mellitus Typ 1 in Anerkennung des Vertrages zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V gegenüber der KVSA erklärt haben.
- (2) Vertragsärzte, die die in der Anlage genannten Qualitätsvoraussetzungen erfüllen, können die Vergütung nach § 2 abrechnen.

§ 2

Leistungsumfang und Leistungsvergütung

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich insbesondere aus § 3 des Vertrages zur Umsetzung eines strukturierten Behandlungsprogramms für Versicherte mit Diabetes mellitus Typ 1.
- (2) Folgende Pauschale kann von den diabetologisch qualifizierten Pädiatern gemäß § 1 abgerechnet werden:

Abrechnungs- nummer	Indikation	Vergütung
Gop 99872	Behandlung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus Typ 1 je Behandlungsfall und Quartal	37,50

(3) Die Vergütungen der vorgenannten Leistungen erfolgen außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft und kann mit 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass erforderliche Vertragsänderungen oder -anpassungen, die durch gesetzliche, vertragliche oder behördliche Maßnahmen bedingt sind, unverzüglich vorgenommen werden.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben am nächsten kommt.

Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung und der rechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

Magdeburg, den 18.12.2008	
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt	IKK-Landesverband Sachsen-Anhalt